

Hinweise zum Versand der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2020

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

in den letzten Jahren wurde in den Fällen, in denen sich im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben haben, davon abgesehen, Steuerbescheide zu versenden. Stattdessen erfolgte die Steuerfestsetzung durch eine nach dem Grundsteuergesetz zulässige öffentliche Bekanntmachung. Von dieser Praxis wird in diesem Jahr abgewichen.

Hierfür gibt es mehrere Gründe. U. a. gab es vermehrt Nachfragen aus dem Kreis derjenigen, die zum Teil seit dem Jahr 2010, in welchem letztmalig eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A + B zu einem generellen Bescheidversand veranlasste, über keinen aktuellen Ausdruck der Besteuerungsgrundlage verfügen. Ein weiterer Anlass zur diesjährigen Verfahrensweise ist die Optimierung der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung gegenüber allen, die Miteigentümer von in der Gemeinde Dörverden gelegenen Immobilien sind.

Sofern Sie als Steuerpflichtiger alleiniger Grundstückseigentümer sind, ist für Sie ggf. nur die Anregung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates am Ende dieses Schreibens von Bedeutung.

Ergänzende Informationen sind insbesondere an diejenigen gerichtet, die einer Eigentümergemeinschaft angehören. Für sie gilt das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung. Dieses beinhaltet in diesem Zusammenhang, dass es der Gemeinde Dörverden freisteht zu entscheiden, von welchem Anteilseigner sie welchen Betrag der festgesetzten Grundsteuer fordert. Hinsichtlich der üblichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde Dörverden gibt es dazu zwei unterschiedliche Varianten.

Eigentümergeinschaft Variante 1:

Sofern durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gegenüber der Gemeinde Dörverden bestimmt wurde, wer aus dem Kreis der Miteigentümer die Zahlungsverpflichtungen erfüllt, ist dies in allen das jeweilige Veranlagungsobjekt betreffenden Anschreiben vermerkt. Diese Festlegung kann unverändert fortgelten. Solange keine Steuerrückstände entstehen, besteht kein Handlungsbedarf der Gemeinde Dörverden.

Eigentümergeinschaft Variante 2:

Eigentümergeinschaften, hinsichtlich derer bisher der Gemeinde Dörverden gegenüber keine Person benannt wurde, die die Zahlungsregulierung übernimmt, sind gehalten, die Einhaltung der Zahlungspflicht intern zu regeln. Das heißt, es ist sicherzustellen, dass zum jeweiligen Fälligkeitstermin ein Zahlungsausgleich erfolgt. Sollte der Umstand eintreten, dass ein Zahlungsverzug entsteht, kann die Gemeinde Dörverden frei entscheiden, an welche Person oder Personen sie sich zur Durchsetzung der Steuerforderung hält.

SEPA-Lastschriftmandat:

Gerne stellt das Team des Rathauses für Sie sicher, dass die zu den unterschiedlichen Fälligkeitsterminen zu leistenden Beträge fristgerecht gebucht werden. Hierzu bedarf es aber der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Den Vordruck hierfür sowie Informationen dazu können Sie auf der gemeindlichen Homepage www.doerverden.de unter dem Begriff „Lastschriftmandat“ finden. Alternativ wird Ihnen die Unterlage gerne ausgehändigt oder zugeschickt. Wenden Sie sich dazu bitte an Frau Jessica Blome im Rathaus Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, Tel. 04234/399-23, E-Mail: j.blome@doerverden.de oder info@doerverden.de.

Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts:

Die kürzlich beschlossene Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts kommt in Bezug auf die Grundsteuerbescheide erst ab dem 01.01.2025 zum Tragen. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

Dörverden im Januar 2020

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rathausteam der Gemeinde Dörverden